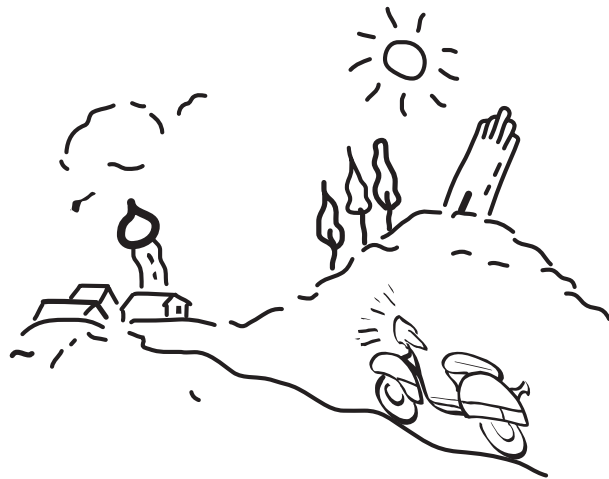


Satzung

des

Vespa-Club Darmstadt e.V.



In der vorliegenden Fassung
am 25. März 2001 beschlossen,
mit Ergänzung vom 6. Juni 2001

Eingetragen in das Vereinsregister
beim Amtsgericht Darmstadt unter Nr. 3042

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Vespa-Club Darmstadt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name: Vespa-Club Darmstadt e.V.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand ist 64283 Darmstadt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

- 2.1 Der Verein bezweckt die Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege der Vespa. Er fördert gesellschaftliche und technische Veranstaltungen um und über die Vespa, organisiert Treffen und nimmt an solchen anderer Vespa-Clubs teil.
- 2.2 Um diese Ziele zu erreichen, will der Verein Ansprechpartner für Liebhaber und Eigentümer der o. a. Fahrzeuge sein. Der Verein pflegt die Öffentlichkeitsarbeit zur Weckung und Wahrung dieser Interessen.
- 2.3 Der Verein ist ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und fördert. Die Aufnahme muß schriftlich beantragt werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beitragsanteilen.
- 3.3 Mitglieder, die grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen, können ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe

- 4.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Alle Mitglieder haben je eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie soll jeweils entweder im Dezember des laufenden oder im Januar des folgenden Geschäftsjahres stattfinden. In zwingenden Gründen kann der Vorstand auch eine außerordentliche Versammlung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muß auch einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

4.4 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Kalenderjahr.

4.5 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident) und dem 2. Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand, Kassierer, Schriftführer, Sport- und Tourenwart, Webmaster.

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem Mitglied des erweiterten Vorstands durch Satzung zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein, ihre Tätigkeiten sind ehrenamtlich. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Legt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit sein Amt nieder, so wird das Amt bis zur nächsten Wahl von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch mitbetreut.

§ 5 Kassenwesen

5.1 Die Mitglieder zahlen zur Deckung der Vereinskosten Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5.2 Dem Kassierer obliegt die Führung der Vereinskasse.

5.3 Buchführung und Kasse sind nach Ablauf der Amtszeit von zwei gewählten Kassenprüfern zu überprüfen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 6 Haftung

6.1 Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein maximal bis in Höhe seines Vereinsvermögens. Eine Nachschußpflicht der Mitglieder oder des Vorstandes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Auflösung

7.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluß muß von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

7.2 Das Barvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Ergänzungen

zur Satzung des Vespa-Club Darmstadt e.V. vom 25. März 2001

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und fördert. Die Aufnahme muß schriftlich beantragt werden. **Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung beider Erziehungsberechtigten, im Falle des alleinigen elterlichen Sorgerechts reicht die Zustimmung dieser Person aus.** Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

...

§ 4 Organe

...

- 4.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie soll jeweils entweder im Dezember des laufenden oder im Januar des folgenden Geschäftsjahres stattfinden.

In zwingenden Gründen kann der Vorstand auch eine außerordentliche Versammlung einberufen.

Ein Mitgliederversammlung muß auch einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

...

Vorstehende Änderungen zur Satzung vom 25. März 2001 wurden am 6. Juni 2001 von den Gründungsmitgliedern beschlossen.

Hierfür zeichnen:

Protokoll

der Gründungsversammlung des Vespa-Club Darmstadt e.V.

Ort der Versammlung: „Antik-Lokales“, Darmstadt-Eberstadt, Heidelberger Strasse 258
Beginn: 17.10 Uhr, Ende: 20 Uhr

Es waren 14 Personen anwesend.

Als Versammlungsleiter wurde Holger Süßenbach bestimmt.

Gefasste Beschlüsse:

Satzungspunkte:

§ 1.1 Name des Vereins:

„Vespa-Club Darmstadt '83 e.V.“: 4 Stimmen

„Vespa-Club Darmstadt e.V.“: 9 Stimmen

1 Enthaltung.

§ 7.1 Die Auflösung des Vereins muß von ... der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

„3/4 der anwesenden Mitglieder“: 9 Stimmen

„2/3 der anwesenden Mitglieder“: 2 Stimmen

3 Enthaltungen.

Es besteht Einvernehmen, das Vereinsvermögen und den Mitgliederbestand des am 4. Mai 1983 gegründeten Vespa-Club Darmstadt zu übernehmen.

Die Satzung wurde von 14 Personen angenommen.

Der Vorstand besteht (lt. Satzung) aus nachfolgenden Personen, als Wahlleiterin fungierte Claudia Oppenhäuser:

Thomas Weitsch	1. Vorsitzender (Präsident)	13 ja-Stimmen, 1 Enthaltung
Thomas Jakwerth	2. Vorsitzender	13 ja-Stimmen, 1 Enthaltung
Peter Redecker	Kassierer	13 ja-Stimmen, 1 Enthaltung
Erik Lieberknecht	Schriftführer	14 ja-Stimmen
Holger Süßenbach	Sport- und Tourenwart	14 ja-Stimmen
Andreas Born	Webmaster	12 ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

Über den Inhalt der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Geschäftsordnung wurde einstimmig angenommen.

Darmstadt, den 25. März 2001